

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1999

Nr. 252

ausgegeben am 29. Dezember 1999

---

## Verordnung

vom 14. Dezember 1999

### betreffend die Abänderung der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)

Aufgrund von Art. 4 und 14 des Gesetzes vom 4. Juni 1957 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz), LGBL 1957 Nr. 14, verordnet die Regierung:

#### I.

Die Verordnung vom 16. März 1999 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF), LGBL 1999 Nr. 71, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 16 Bst. c

Die Inhaber von Anlagen müssen:

- c) dafür sorgen, dass sie im Besitz eines Tankkontrollheftes sind; dieses haben sie gut zugänglich bei der Anlage aufzubewahren.

#### Art. 20 Abs. 2 Bst. f

2) Die Revision umfasst:

- f) bei erdverlegten doppelwandigen Tanks mit Überwachungssystem eine Funktionskontrolle der Abfüllsicherung sowie der Rohr- und Druckausgleichleitungen.

## Art. 31

*Widerhandlungen*

Nach Art. 12 des Gewässerschutzgesetzes wird bestraft, wer:

- a) sich bei seinen Tätigkeiten nicht an den Stand der Technik hält (Art. 5);
- b) durch ungenügende Massnahmen das Verhindern von Flüssigkeitsverlusten nicht gewährleistet (Art. 6);
- c) durch ungenügende Massnahmen das leichte Erkennen von Flüssigkeitsverlusten nicht gewährleistet (Art. 7);
- d) durch ungenügende Massnahmen das Zurückhalten von auslaufenden Flüssigkeiten nicht gewährleistet (Art. 8);
- e) in Wasserschutzgebieten, Schutzzonen oder Schutzarealen eine Anlage ohne die entsprechende Ausnahmegewilligung erstellt (Art. 10);
- f) eine bewilligungspflichtige Anlage ohne Bewilligung erstellt oder ändert (Art. 11);
- g) das Erstellen oder Ändern einer nicht bewilligungspflichtigen Anlage nicht meldet (Art. 12);
- h) eine bewilligungspflichtige Anlage vor deren Abnahme in Betrieb nimmt (Art. 13);
- i) den Pflichten zur Eintragung in das Tankkontrollheft nicht nachkommt (Art. 15, Art. 18 Abs. 2, Art. 23 Abs. 2, Art. 24 Abs. 4);
- k) die Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten nicht einhält (Art.16);
- l) eine Anlage vorschriftswidrig befüllt (Art. 17 und 18);
- m) die Ausserbetriebnahme einer Anlage nicht gemäss dem Stand der Technik durchführt (Art. 19);
- n) der Revisionspflicht nicht nachkommt (Art. 20);
- o) Revisionen ohne Bewilligung ausführt (Art 21);
- p) apparative Vorrichtungen nicht regelmässig kontrollieren lässt (Art. 24);
- q) Anlageteile ohne Prüfbescheinigung verwendet (Art. 25);
- r) ohne Bestätigung durch einen Sachverständigen Spezialarbeiten ausführt (Art. 27);
- s) angeordnete Massnahmen nicht befolgt (Art. 28);
- t) Auskünfte verweigert oder Abklärungen nicht duldet (Art. 29);
- u) Revisionen nach bisherigem Recht nicht durchführt (Art. 33);
- v) in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst.

Art. 32 Abs. 2

2) Für Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt oder geändert wurden, ist ebenfalls ein Tankkontrollheft auszustellen.

**II.**

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Mario Frick*  
Fürstlicher Regierungschef